

10. Feb. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 322; BGB § 826.

Leitsätze:

Der Rechtskraft eines Urteils kann aus § 826 BGB nur entgegengetreten werden, wenn das Urteil sachlich unrichtig ist, und nicht schon, wenn eine Prozesspartei einen Rechtsbehelf irrtümlich zurückgenommen hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 264/55

Urteil des BAG vom 10. Februar 1958

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 264/55

Sa 9/55 (Bremen)

Urteilsformel den Prozeß-
bevollmächtigten der
Parteien am 10. Februar 1958
zugestellt.

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäss
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 6. Februar 1958 durch
die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Schröder und Dr. Stumpf
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Müller und Wendel
für Recht erkannt:

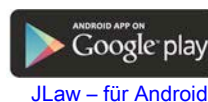
Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des
Landesarbeitsgerichts Bremen vom 20. April 1955
- Sa 9/55 - und des Arbeitsgerichts Bremen vom
6. Januar 1955 - I Ca 570/54 - aufgehoben. .
Die Klage wird abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin
auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand.

Der Beklagte war bei dem inzwischen verstorbenen Ehemann der Klägerin als Vertreter tätig. Er erwirkte gegen den Ehemann der Klägerin das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 14. Juli 1952 - I Ca 380/52 - auf Zahlung von Gehalt in Höhe von 1.559,70 DM brutto und von 78.- DM netto. Dagegen legte der Ehemann der Klägerin rechtzeitig Einspruch ein.

Zu dieser Zeit betrieb die Klägerin vor dem Amtsgericht Bremen einen Mietstreit gegen den Beklagten, der in einem Hause der Klägerin wohnte. Beide Prozesse sollten, so nahmen die Beteiligten in Aussicht, durch einen aussergerichtlichen Vergleich aus der Welt geschafft werden. Der Beklagte wollte auf seine beim Arbeitsgericht Bremen geltend gemachte Gehaltsforderung verzichten. Dafür sollte die Klägerin die Klage im Mietstreit zurücknehmen und der Beklagte ausserdem beim Ehemann der Klägerin wieder als Vertreter tätig werden.

Am 6. September 1952 schrieb der Ehemann der Klägerin an das Arbeitsgericht Bremen:

"In Sachen K. bin ich zu einer Einigung gekommen und nehme meinen Einspruch zurück."

Die Klägerin betrieb den Mietstreit gegen den Beklagten weiter; auch zum Abschluss eines Vertretervertrages zwischen dem Beklagten und dem Ehemann der Klägerin kam es nicht.

Die Klägerin hat ihren Ehemann beerbt. Der Beklagte hat die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Versäumnisurteils gegen die Klägerin als Rechtsnachfolgerin beantragt.

Gegen die drohende Zwangsvollstreckung wendet sich die Klägerin in dem vorliegenden Rechtsstreit mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus dem anfangs bezeichneten Versäumnisurteil für unzulässig zu erklären. Die Klägerin ist der Meinung, der Beklagte handele gegen die vergleichsweise getroffenen Verabredungen und ausserdem sittenwidrig, wenn er nunmehr aus dem Versäumnisurteil vollstrecke.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe.

I. Die von der Klägerin mit der Vollstreckungsabwehrklage erhobenen Einwendungen sind nach § 767 Abs. 2 ZPO nur zulässig, wenn der Ehemann der Klägerin durch das Schreiben vom 6. September 1952 den von ihm eingelegten Einspruch gegen das Versäumnisurteil wirksam zurückgenommen hat. Denn andernfalls ist der Vorprozess noch anhängig; die jetzige Klägerin kann dann als die Rechtsnachfolgerin des damaligen Beklagten den Vorprozess aufnehmen und dort ihre Einwendungen vorbringen. Diese Einwendungen könnte sie dann also im Einspruchsverfahren, dürfte sie aber nach § 767 Abs. 2 ZPO nicht mit der Vollstreckungsabwehrklage geltend machen.

Ist das Versäumnisurteil nicht rechtskräftig geworden, so ist die Klage auch, soweit die Klägerin mit ihr das im Vorprozess ergangene Versäumnisurteil weiterhin aus dem Gesichtspunkt des § 826 BGB bekämpft, unbegründet; denn in diesem Falle ist nicht einzusehen, worin der Schaden der Klägerin bestehen soll.

Ob das Schreiben des Ehemannes der Klägerin vom 6. September 1952 eine gültige Rücknahme seines Einspruchs enthält, erörtert das Landesarbeitsgericht überhaupt nicht. Dies ist immerhin nicht zweifelsfrei. Das Schreiben ist an sich widerspruchsvoll. Wenn der damalige Beklagte, der Ehemann der jetzigen Klägerin, sich mit dem damaligen Kläger verglichen hatte, so ist eigentlich nicht recht einzusehen, dass nicht dieser Vergleich, sondern das Versäumnisurteil, dem er durch die Rücknahme des Einspruchs zur Rechtskraft verhalf, gelten sollte. Dem Sachverhalt hätte es also entsprochen zu erklären, dass die Parteien sich verglichen hätten und dass deshalb der Rechtsstreit erledigt sei. Dagegen war die Rücknahme des Einspruchs ^{das} und daraus folgende Rechtskräftigwerden des Versäumnisurteils mit dem angezeigten Vergleich doch schwer verein-

- 4 -

bar; widerspruchsfrei war es nur für den hier gar nicht vorliegenden Fall, dass der Vergleich beinhaltete, dass die durch das Versäumnisurteil festgestellte Forderung erfüllt werden sollte; für diesen Fall war aber wiederum die Mitteilung des Vergleichsabschlusses entbehrlich.

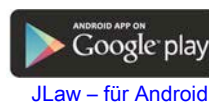
Allerdings hat das Reichsgericht (RGZ 152, 324) in einem ähnlich liegenden Falle, dass eine unterlegene Partei mitteilt, sie habe sich verglichen, und deshalb gleichzeitig das eingelegte Rechtsmittel zurücknimmt, diese Rücknahme für gültig angesehen und daher – entgegen dem Inhalt des Vergleichs – die Rechtskraft des Urteils bejaht; es begründet seine Ansicht mit der Sicherstellung eines geordneten Prozessganges. Diese Rechtsprechung des Reichsgerichts betrifft aber das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in höheren Instanzen und die Erklärung eines Rechtsanwalts, an deren Klarheit besondere Anforderungen gestellt werden müssen. In dem Vorprozess dagegen handelt es sich um ein Verfahren vor den Arbeitsgerichten in erster Instanz und um eine Erklärung einer durch keinen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten vertretenen Partei; für diesen Fall erscheint es daher eher denkbar, dass das Arbeitsgericht der rechtlichen Unbeholfenheit einer Partei Rechnung trägt und zunächst den wahren Inhalt der möglicherweise widerspruchsvollen Erklärung der rechtlich ungewandten Partei, dass sie den Einspruch zurücknehme, aufhellt.

Indes kann im vorliegenden Verfahren rechtskräftig doch nicht entschieden werden, ob der verstorbene Ehemann der Klägerin den Einspruch wirksam zurückgenommen hat oder nicht. Hierauf kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits im Endergebnis aber auch nicht an. Denn auch wenn man – für den vorliegenden Rechtsstreit zu Gunsten der Klägerin – die Wirksamkeit der Rücknahme unterstellt, ist die Klage unbegründet.

II. Liegt nämlich im Schreiben vom 6. September 1952 eine wirksame Zurücknahme des Einspruchs, so ist die Klage aus § 767 ZPO unbegründet; denn, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum und daher für die Revision



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bindend tatsächlich feststellt, haben sich der Beklagte und der verstorbene Ehemann der Klägerin über die Beilegung der damals schwebenden Prozesse nicht endgültig geeinigt. Das zieht auch die Klägerin in der Revisionsinstanz nicht mehr in Zweifel.

III. Versagt hiermit, worüber die Parteien in der Revisionsinstanz auch nicht mehr streiten, die auf den Vergleich gestützte Vollstreckungsabwehrklage, so bleibt der in zweiter Linie von der Klägerin zur Begründung geltend gemachte Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs nach § 826 BGB zu prüfen.

1. Im Ergebnis hat das Landesarbeitsgericht die von der Beklagten bestrittene Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für die Prüfung auch dieses Rechtsgrundes mit Recht bejaht. Denn die Gerichte für Arbeitssachen sind für diese hier in der Form der Vollstreckungsgegenklage geltend gemachte Einwendung zuständig.

2. Das Landesarbeitsgericht führt aus, dass der Beklagte die Rechtskraft des Versäumnisurteils nicht etwa erschlichen habe. Eine solche Erschleichung macht auch die Klägerin in der Revisionsinstanz nicht mehr geltend.

Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist es, um der Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil auf Grund der Vorschrift des § 826 BGB entgegenzutreten, auch nicht erforderlich, dass der Schädiger die Rechtskraft erschlichen habe oder auch nur, dass das rechtskräftige Urteil materiell rechtlich falsch sei; die materielle Richtigkeit des Versäumnisurteils lässt das Landesarbeitsgericht ausdrücklich dahingestellt.

3. Das Landesarbeitsgericht führt vielmehr rechtlich aus, dass nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch das "schutzwürdige Rechtsempfinden" berücksichtigt werden müsse. Jede missbräuchliche Berufung auf rechtliche Vorschriften sei in Wahrheit ein rechtloses Handeln; das Recht ende dort, wo sein Missbrauch beginne.

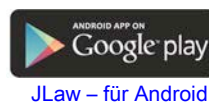
Der Versuch des Beklagten, die unter seiner Mitwirkung rechtsirrtümlich herbeigeführte Rechtskraft des Versäumnisurteils zur Vollstreckung gegen die Klägerin auszunutzen, sei mit Treu und Glauben nicht vereinbar. Der Beklagte

nutze trotz des Scheiterns der Vergleichsverhandlungen die durch die Rücknahme des Einspruchs entstandene Rechtslage zu seinem Vorteil aus; er sei es selbst gewesen, der den verstorbenen Ehemann der Klägerin zur Rücknahme des Einspruchs angeregt habe. Der Beklagte habe durch das Rechtskräftigwerden des Versäumnisurteils einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil erlangt, dessen Realisierung auf dem Wege der Zwangsvollstreckung gegen Treu und Glauben verstosse. Daher hält das Landesarbeitsgericht die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil für unzulässig.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts verkennen die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen ein rechtskräftiges Urteil auf dem Wege über § 826 BGB seiner Wirkung entkleidet werden kann.

Die Rechtskraft eines Urteils ist kein privatrechtlicher Vorgang, sondern eine dem Prozessrecht angehörige öffentlich-rechtliche Einrichtung. Sie schliesst die gerichtliche Nachprüfung des gleichen Sachverhalts aus und dient damit der Ordnung, der Rechtssicherheit und letztlich dem Rechtsfrieden.

Dieser Grundsatz muss freilich, wie das Landesarbeitsgericht richtig sieht, unter Umständen dem höheren Prinzip der materiellen Gerechtigkeit weichen (Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 14. Bearbeitung, S. 928). Indes ist die Rechtskraft ein so wesentlicher Grundsatz der Rechtsordnung, dass er nicht schon, wie das Landesarbeitsgericht meint, dann hinter das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit zurücktreten muss, wenn die Rechtskraft lediglich durch eine rechtsirrtümliche Handlungsweise der einen Prozesspartei und unter der gutgläubigen Mitwirkung der andern zustandegekommen ist. Es gehört eben zum Wesen der Rechtskraft, dass sie unter Umständen auch durch die mehr oder weniger sorgfältig abgewogenen Handlungen der Prozessbeteiligten, z.B. durch das Unterlassen der zulässigen Rechtsbehelfe oder durch die Rücknahme von Rechtsbehelfen, eintritt. Wenn eine Prozesspartei in einem solchen Fall prozessrechtlich ungeschickt oder gar töricht handelt, so



muss dies im Interesse eines geordneten Prozessgangs eben in Kauf genommen werden. Die durch eine törichte Handlung der einen Prozesspartei bevorzugte andere Prozesspartei handelt nicht schon missbräuchlich, wenn sie von der rechtskräftig gewordenen Entscheidung Gebrauch macht. Die vom Landesarbeitsgericht angenommene Einschränkung der Rechtskraftwirkung ist mit dem Grundsatz der Ordnung und der Rechtssicherheit nicht vereinbar und geht daher zu weit.

Nur wenn eine Prozesspartei von der Rechtskraft eines Urteils in einem der Rechtsordnung widerstreitenden Sinn, also rechtswidrig, Gebrauch macht, kann die benachteiligte Prozesspartei sich hiergegen auf Grund der Vorschrift des § 826 BGB wehren. Davon kann aber allenfalls dann die Rede sein, wenn das rechtskräftige Urteil materiell unrichtig ist. Dies ist gefestigte Rechtsprechung (RGZ 163, 287; 165, 26; 168,1; BGHZ 13, 71; NJW 51, 759; LM Nr. 3 zu § 826 (Fa) BGB, LM Nr. 10 zu § 322 ZPO) und wird von der Rechtslehre (z.B. Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 14. Bearbeitung S. 929; Soergel, BGB, 8. Aufl., § 826 Erl. 14; Wieczorek, ZPO, § 322 Erl. C IIIb2; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 322 Erl. X) gebilligt.

Gerade dieses Erfordernis fehlt aber im vorliegenden Fall; das Versäumnisurteil vom 14. Juli 1952 kann, wie auch das Landesarbeitsgericht annimmt, der wahren Sachlage durchaus entsprechen.

gez. Dr. Berger

Dr. Schröder

Dr. Stumpf

Dr. Müller

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)